

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · »UNGEWOLLTE FAMILIENGRÜNDUNG«

Dr. Daniel Kassing und Paul Czaplinski, Universität Bielefeld*

»Ungewollte Familien- und Existenzgründung«

THEMATIK	Allgemeines und Besonderes Schuldrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Übungsklausur auf Examensniveau
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Bei einem Arztbesuch wünscht eine Frau (M) die Verabreichung eines lang wirkenden Verhütungsmittels. Aus wirtschaftlichen Gründen möchte sie in den nächsten Jahren nämlich kein Kind, für die weitere Zukunft hingegen ist eine dahin gehende Planung noch nicht absehbar.

Der Arzt (A) setzt M daraufhin ein kleines Plastikröhrchen oberhalb der Ellenbeuge unter die Haut, welches bei ordnungsgemäßer Einlage etwa drei Jahre lang eine hundertprozentige Sicherheit gegen Schwangerschaft gewährleistet. Sechs Monate nach der Behandlung stellt A bei M jedoch eine Schwangerschaft in der sechzehnten Woche fest. Das Implantat konnte aufgrund fehlerhaften Einsetzens nicht mehr gefunden, dessen Wirkstoff im Blut der M nicht nachgewiesen werden. Daher verweigert M die Bezahlung des Honorars. Vater des Kindes ist der Liebhaber (L), mit welchem die M seit etwa sieben Monaten eine Beziehung führt, aber nicht zusammenlebt. Dieser erkennt die Vaterschaft zwar an, fragt sich indes, ob er nicht den A für den entstehenden Vermögensschaden in Form der Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem minderjährigen Kind in Anspruch nehmen kann.

1. L wendet sich daher an seine Rechtsanwältin und bittet um gutachterliche Prüfung der Frage, ob ihm dem Grunde nach ein dahin gehender Schadensersatzanspruch gegen A zusteht.

* Der Autor *Kassing* war, der Autor *Czaplinski* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Ansgar Staudinger* für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bielefeld. Die vorliegende Klausur wurde im SS 2008 im Rahmen des Klausurenkurses des universitären Examinatoriums zur Aufgabe gestellt.

Abwandlung:

Angesichts der durch den Prozess gegen A sowie die Ausgaben für das Kind entstandenen finanziellen Belastungen planen M und L, sich selbstständig zu machen. Hierfür haben sie die Eröffnung eines Fitnessstudios im Blick.

Auf Einladung des Paares sucht Steuerberater S die M und den L in der gemeinsamen Wohnung auf, um deren steuerliche Situation zu beleuchten und sie über die dahingehenden Aspekte der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit im Allgemeinen zu informieren. Im Verlauf dieses Treffens beauftragen M und L den S in ihrem Garten mit der Erstellung eines Existenzgründungsberichtes, welcher insbesondere der Erlangung von staatlichen Fördermitteln dienen soll.

Im Anschluss an die horrende Rechnung von Seiten des Steuerberaters, der für seine Dienste 5.000 € (40 Stunden zu je 125 € zzgl. Mehrwertsteuer) verlangt, befällt das Paar ein »ungutes Gefühl«. M und L teilen dem S daher unmittelbar mündlich mit, dass sie »von dem Vertrag nichts mehr wissen wollen und keine Zahlung leisten werden«. Eine entsprechende Erklärung der beiden in Textform erfolgt dagegen erst nach einigen Mahnungen des Steuerberaters 20 Monate nach Vertragsschluss. S ist der Ansicht, dass M und L sich überhaupt nicht vom Vertrag lösen können, ein dahin gehendes Recht jedenfalls durch ihre monatelange Untätigkeit eingebüßt haben.

2. Hat die zulässige und vor dem Amtsgericht anhängige Klage des S auf Zahlung des Honorars i.H.v. 5.000 € Erfolg?

Zusatzfragen zum Ausgangsfall:

Die in Maastricht lebende M möchte die Dienste eines preiswerteren ausländischen Arztes in Anspruch nehmen und wird bei ihrer Suche im Internet fündig. A aus Aachen weist auf seiner deutschsprachigen und passiven (keinen Vertragsschluss ermöglichenden) Homepage auf seine Tätigkeit hin. Hiervon motiviert schließt M anlässlich eines Besuchs ihres in Aachen lebenden Liebhabers einen Behandlungsvertrag mit A ab. Der sogleich vorgenommene Eingriff schlägt fehl und M bringt ein Kind zur Welt, mit welchem sie in den Niederlanden lebt und welches die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt.

3. Welchem Recht unterliegen etwaige von deutschen Gerichten zu beurteilende Schadensersatzansprüche?

4. Was ist im Rahmen der Feststellung eines Schadens bei M als einer Prüfungsvoraussetzung innerhalb der maßgeblichen Sachrechtsordnung zu beachten? (Abstammungsfragen sind insoweit nicht zu erörtern, da M und L biologische Eltern des Kindes sind.)